

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0659/21</b> öffentlich  Beschlussvorlage öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6300
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de	
Datum	15.07.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	28.07.2021	Vorberatung	
Stadtrat	29.07.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
 Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)  
 (Referenten: Herr Hoffmann und Herr Müller)

### Antrag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) wird wie in der Anlage 2 dargestellt beschlossen.

gez.

Gero Hoffmann  
 Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
 Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) am 30.01.2020 hat sich durch den Vollzug der Plakatierungsverordnung, namentlich gerade durch die Sonderbestimmung des § 2, welcher die Plakatierung anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden betrifft, im Rahmen der Kommunalwahl 2020 gezeigt, dass sich die folgenden Regelungen als nicht praktikabel erweisen:

§ 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2:

„Für jeden Standort ist ein eigener von der Stadt ausgegebener Aufkleber mit fortlaufender Nummer zu verwenden und deutlich sichtbar auf der Vorderseite anzubringen.“

§ 2 Absatz 3 Nummer 4 Satz 3:

„Für beschädigte Plakate kann, nach Nachweis, ein Ersatzplakat am selben Standort aufgehängt werden.“

Die für den Vollzug der Plakatierungsverordnung zuständige Dienststelle kann den mit dieser Vorschrift verbundenen insbesondere organisatorischen und personellen Aufwand, der mit der Ausgabe von fortlaufend nummerierten Aufklebern bis zur in § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 vorgesehenen Gesamtzahl von 500 Standorten für öffentliche Anschläge anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden, Volksbegehren und Volksentscheiden einhergeht, nicht abbilden. Gleiches gilt für die Vorgabe aus § 2 Absatz 3 Nummer 4 Satz 3, nach der im Fall von beschädigten (und erst Recht von zerstörten) Plakatierungen eine Ersatzplakatierung an gleichem Ort und gleicher Stelle nur dann möglich ist, wenn ein Nachweis für die Beschädigung/Zerstörung geliefert und von der Verwaltung als zureichend geprüft worden ist.

Aus diesem Grund sollen diese Regelungen entfallen, um den Vollzug der Plakatierungsverordnung einfacher und praktikabler zu gestalten, sowohl für die politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsteller/innen von Volksbegehren, vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren, für die politischen Parteien, Wählergruppen und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden als auch für die Verwaltung.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass die mit der Plakatierungsverordnung verfolgten Zwecke (gesetzlich der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes; außergesetzlich Gleichheit aller Plakatierungsverantwortlichen, Etablierung der Nutzung zeitgemäßer, papierloser Formen der Werbung und Verfolgung von Umwelt-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaspekten) nur erreicht werden können, wenn ihr Vollzug mit einer Selbst- und Fremdüberwachung der geregelten Pflichten einhergehen.

Deshalb weist die Verwaltung vorsorglich auf Nachfolgendes hin:

- Alle anderen Regelungen der Plakatierungsverordnung, die nicht von den genannten Änderungen betroffen sind, gelten uneingeschränkt weiter. Dies gilt insbesondere für diejenigen Regelungen, mit denen die hohen Ziele der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt werden sollen.
- Die vorgesehene Gesamtzahl von 500 Standorten für öffentliche Anschläge, Plakatständer, Plakatträger und dergleichen im Sinne von § 1 Absatz 2 bleibt unverändert bestehen. Auch die Vorgabe, dass nur im Fall von Beschädigung/Zerstörung eine Ersatzplakatierung stattfinden darf, bleibt aufrecht erhalten.
- Für die Einhaltung der Bestimmungen der Plakatierungsverordnung und insbesondere des § 2 sind unverändert diejenigen Personen verantwortlich, die sich gegenüber der Verwaltung als verantwortliche Personen benannt haben und/oder auf den Anschlägen als solche geführt werden.
- Im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen der Plakatierungsverordnung, welche nach § 5 eine Ordnungswidrigkeit darstellen können, wird die für den Vollzug der Plakatierungsverordnung zuständige Dienststelle Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass sowohl die anzeigende Person als auch die verantwortliche Person angehört werden und von der Identität der jeweils anderen in Kenntnis gesetzt werden.

Um antragsgemäße Beschlussfassung über den vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) wird gebeten.

